



Zentralstelle für  
Finanztransaktions-  
untersuchungen



Generalzolldirektion - FIU, Postfach 85 05 55, 51030 Köln

**nur per E-Mail**

Verbände des Nichtfinanzsektors

GENERALZOLLDIREKTION

Financial Intelligence Unit (FIU)

Fachgebiet D 322

Gewerbetreibende und weitere Ver-  
pflichtete

BEARBEITET VON:

Elke Schaffers

TEL: 0351 / 44834 - 556

FAX: 02 21 / 6 72 - 3999

E-MAIL: D322.fiu@zka.bund.de

BETREFF **Rückmeldeberichte zu erstatteten Verdachtsmeldungen ge-  
mäß § 41 Abs.2 Geldwäschegesetz (GwG)  
Rückmeldeberichte für das Jahr 2020**

ANSCHRIFT:

Postfach 85 05 55

51030 Köln

BEZUG

[www.fiu.bund.de](http://www.fiu.bund.de)

ANLAGEN **Muster-Rückmeldebericht 2020**

DATUM: 23. Dezember 2020

GZ **SV 6002-2020.RMB.800003-DVIII.D.12** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer vertrauensvollen Zusammenarbeit möchte ich Sie darüber informieren, dass die FIU mit der Übersendung der Rückmeldeberichte für das Jahr 2020, zunächst mit den Berichten für das 1. Quartal 2020 (Berichtszeitraum 1. Januar 2020 bis 31. März 2020) an die meldenden Verpflichteten gemäß § 41 Abs. 2 GwG im Dezember 2020 beginnen wird. Die Übersendung der Rückmeldeberichte für das 2., 3. und 4. Quartal 2020 erfolgt zeitnah.

Wie Ihnen bereits im vorangegangenen Informationsschreiben vom 15. Juli 2019 zu dem Versand der Rückmeldeberichte des Vorjahres mitgeteilt wurde, stellte der bisherige Rückmeldebericht eine erste Ausbaustufe in einem dynamischen Prozess dar. Dabei war vorgesehen, unter Berücksichtigung gewonnener und verdichteter Erfahrungen, den Rückmeldebericht schrittweise weiterzuentwickeln.

Die FIU hat vor dem Hintergrund der Stärkung des national im Geldwäschegesetz sowie des in der EU-Geldwäscherichtlinie verankerten risikobasierten Ansatzes unter Berücksichtigung

der Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse (NRA) und insbesondere auch der entsprechenden FATF-Vorgaben - in Übereinstimmung mit der Gesamtstrategie der Bundesregierung - die risikoorientierte Ausrichtung ihrer Prozesse konsequent fortgeführt. Hiernach wird nunmehr jede bei der FIU eingehende Information - und damit insbesondere Verdachtsmeldungen nach §§ 43, 44 GwG - entsprechend ihrem Charakter als Informationsbaustein behandelt und risikobasiert fortlaufend danach ausgewertet, welche Informationen hieraus einer weiteren Bearbeitung im Sinne des gesetzlichen Kernauftrags der FIU bedürfen. Nur diejenigen Verdachtsmeldungen werden dabei in die vertiefte Bearbeitung überführt, bei denen die FIU auf Basis des risikobasierten Ansatzes weiteren Analysebedarf identifiziert hat.

Dieses Vorgehen entspricht der Arbeitsweise anderer etablierter FIUs und ist Ausdruck des internationalen Verständnisses, wie die adäquate Behandlung von Informationen, die einer FIU übermittelt werden, zu gewährleisten ist. Die von der FIU definierten Risikoschwerpunkte wurden im Eckpunktepapier der FIU am 16. Dezember 2019 im geschützten Bereich der FIU Webseite für Verpflichtete veröffentlicht. In Konsequenz zur Umsetzung des risikobasierten Ansatzes wurde der Rückmeldebericht entsprechend weiterentwickelt. Er umfasst nunmehr ausschließlich Rückmeldungen zu Verdachtsmeldungen, die den Risikoschwerpunkten zuzuordnen waren.

Um möglichst vielen Verpflichteten einen Rückmeldebericht zukommen zu lassen, haben wir ebenfalls die Bedingungen für die Erstellung überarbeitet. Der Erstellungsrhythmus des bisherigen Rückmeldeberichtes (viertel-/halb- ganzjährig oder auf Anfrage) hat sich dabei an der Anzahl der von den Verpflichteten übermittelten Verdachtsmeldungen orientiert. Für die Rückmeldeberichte des Jahres 2020 ist vorgesehen, dass alle Verpflichteten unaufgefordert vierteljährlich einen Bericht erhalten, sofern sie Verdachtsmeldungen eingereicht haben, die einem der den von der FIU für das Jahr 2020 festgelegten Risikoschwerpunkte zuzuordnen waren und hinsichtlich ihres Risikogehalts entsprechend bewertet wurden.

Als eine weitere Neuerung hat die FIU zum 1. Januar 2020 die formale und inhaltliche Bewertung der Verdachtsmeldungen ausgeweitet. Die Erweiterung der Bewertungen auf nunmehr über 40 Einzelkriterien zielt auf eine eindeutige Darstellung der festgestellten formalen und inhaltlichen Aspekte und dient sowohl dem Zweck der fortlaufenden Verbesserung der Meldequalität als auch der sicheren Handhabung der Meldeformulare durch die Verpflichteten.

Im Ergebnis des neuen Ansatzes für den Rückmeldebericht erhalten erheblich mehr Verpflichtete einen Rückmeldebericht für das 1. Quartal 2020 als im Vorjahreszeitraum.

Um Sie in die Lage zu versetzen, eventuelle Rückfragen der unter Ihrem Dach organisierten Unternehmen zu beantworten, habe ich diesem Schreiben einen Musterbericht beigelegt (Anlage).

Abschließend möchte ich nochmals darauf aufmerksam machen, dass der vorliegende Bericht eine weitere Ausbaustufe in einem dynamischen Prozess darstellt. Weiterhin ist eine kontinuierliche Fortentwicklung des Rückmeldekonzepthes vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Knapp

Leitender Regierungsdirektor

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Hinweis zum Datenschutz:

„Informationen zum Datenschutz werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.“